

Die Prägungen des Bundes

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de numismatique = Rivista svizzera di numismatica**

Band (Jahr): **26 (1934)**

Heft 3

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allein vergebens.

Erst die Bundesverfassung von 1848 und das darauf gestützte Bundesgesetz von 1850 machten dem Wirrsal ein Ende.

Die Prägungen des Bundes.

Die Herausführung aus dem Münzeland war nicht eben leicht.

Die schweizerischen, am Münzverkehr besonders interessierten Kreise teilten sich in zwei Lager: Die Ostschweiz (unter Führung Zürichs) neigte sich zum Anschluss an den süddeutschen Guldenfuss. Als Vertreter der ostschweizerischen Interessen hatte Leonhard Pestalozzi von Zürich in diesem Sinne ein Gutachten an den Bundesrat gerichtet. Diesem stand ein solches des vom Bundesrat zum Münzexperten gewählten Bankdirektors J. J. Speiser von Basel vom 6. Oktober 1849 entgegen, das unter Geltendmachung überzeugender Gründe für die Annahme des französischen Münzsystems eintrat. Hauptgrund dafür war, dass der in Betracht fallende Verkehr der Schweiz mit Frankreich denjenigen mit den Ländern, die dem Guldenfuss huldigten, um ein ganz Bedeutendes überstieg. Ein weiterer, nicht sehr laut geäußerter, aber nicht leichtwiegender Grund lag im Umstand, dass die Anlehnung an Frankreich der Schweiz dessen grosses Münzbassin öffnen, und letztere von allzu umfangreichen Prägungen entbinden werde.

Nach langen Kämpfen in Kommissionen, der Bundesversammlung und der Presse fand die Ausführung des in Art. 36 der Bundesverfassung aufgestellten Grundsatzes im Bundesgesetz über das Eidgen. Münzwesen vom 7. Mai 1850 ihren Niederschlag.

Jener Verfassungsartikel sprach dem Bunde die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu und verfügte, dass die Münzprägung der Kantone aufhöre.

Dieses, das erste schweizerische Münzgesetz, entschied sich in — nur teilweiser — Anlehnung an das französische System für eine reine *Silberwährung*, basiert auf einem Franken von 5 Gramm ⁹⁰⁰/₁₀₀₀ Feinsilber.

In einer (späteren) Botschaft vom 30. Dezember 1859⁷⁾ äusserte sich der Bundesrat zur angenommenen Währung:

«Wiewohl die Schweiz das französische Münzsystem sich zu eigen gemacht, so wich sie doch in einem Punkte von demselben ab.

Das französische Münzgesetz bezeichnet nämlich nicht allein 5 Gramm Silber ⁹⁰⁰/₁₀₀₀ fein, sondern auch mittelbar 32,25806 Gramm Gold ⁹/₁₀ fein⁸⁾ als Münzeinheit: Während also in Frankreich das Gold als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, ist solches in der Schweiz, weil diese grundsätzlich an der Silberwährung festhält, davon ausgeschlossen.»

Gemäss der Frankenbasis von 5 g Silber wurden die 5-, 2-, 1- und $\frac{1}{2}$ Franken mit einem dem Nennwert entsprechenden Silberzusatz ausgeprägt, mithin als Kurantmünzen behandelt. Aber auch die Billonmünzen erhielten einen Silberzusatz von bezw. 150, 100 und 50 Tausendstel fein, so dass sie nahezu vollwertig waren.

Die folgende Tabelle stellt Gehalt, Gewicht und Grösse der vom Gesetze vorgesehenen Münzen dar:

Metalle		Silber				Billon			Kupfer	
Nennwert	Fr.	5	2	1						
	Rp.				50	20	10	5	2	1
Gehalt	Tausendstel	900	900	900	900	Ag 150	Ag 100	Ag 50	Cu Sn	Cu Sn
Gewicht	g	25	10	5	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{2}{3}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
Durchmesser	mm	37	27	23	18	21	19	17	20	16
Rand		gerippt				glatt			glatt	

⁷⁾ Bundesblatt (BBl.) 1860, I. 87.

⁸⁾ Für 100 Franken.

	Erste Zusammensetzung				später				noch später			
	Ag	Cu	Ni	Sn	Ag	Cu	Ni	Zn	Ag	Cu	Ni	Zn
20 Rp.	150	500	100	250	150	750	50	50	150	650	100	100
10 Rp.	100	550	100	250	100	800	50	50	100	650	100	150
5 Rp.	50	600	100	250	50	850	50	50	50	650	100	200

Ag = Silber; Cu = Kupfer; Ni = Nickel; Sn = Zinn; Zn = Zink.

Die erste Prägung wurde, weil der Bund damals noch keine eigene, leistungsfähige Münzstätte besass, der Dringlichkeit wegen der Pariser Münzstätte⁹⁾ für die Silber- und Bronzeprägung, der Strassburger-Münze¹⁰⁾ für die Billonmünze übertragen.

Der Umfang dieser Prägungen ergibt sich aus den Prägertabellen (Anhang II).

Die Prägung von 1850/51 war schon von Anfang an unzulänglich (weil man sich auf das Münzreservoir Frankreichs verliess). Dies machte sich schon Ende 1851 bemerkbar, so dass der Bundesrat sich veranlasst sah (16. Januar 1852), gestützt auf Art. 8 und 9 des Münzgesetzes von 1850 folgenden Prägungen gesetzlichen Kurs zu verleihen: Den 5-, 2-, 1- und 1/2 Fr., ferner den 25-¹¹⁾ und den 20-Centimestücken von Frankreich, Belgien, Sardinien, Parma, der ehemaligen cisalpinen Republik und dem Königreich Italien (regno d'Italia).

Die Schwankungen des Silberpreises in den 50er Jahren des XIX. Jahrhunderts begünstigten das Einschmelzen der Silber-

⁹⁾ A = Münzzeichen der Pariser Münzstätte.

Windhundertkopf = Münzzeichen des franz. Generalgraveurs J. J. Barre.

Hand = Münzzeichen von C. L. J. Dierickz, Direktor der Münzstätte Paris.

¹⁰⁾ AB und BB (ligiert) = Münzzeichen der Münzstätte Strassburg.

Biene = Münzzeichen v. R. de Bussière, von 1835—1860 Münzmeister in Strassburg.

¹¹⁾ Die Zulassung der 25 Centimestücke musste schon nach 4 Monaten widerrufen werden, weil sie inzwischen von Frankreich demonetisiert worden waren.

münzen und Umwandlung in Barren, die zu Zahlungen nach Indien und Ostasien Verwendung fanden, was einen empfindlichen Mangel an Zahlungsmitteln rief, denen die schon an und für sich unzulängliche schweizerische Prägung nicht gewachsen war. In Frankreich deckte grosser Zufluss von Gold den Abgang. In der Schweiz hatte dieses keine Zahlungskraft. Allein die Verhältnisse waren stärker als der Buchstabe des Gesetzes. Um dem Verkehr zu genügen, nahmen und gaben die Banken (trotz anfänglicher Missbilligung des Bundesrates) französisches Gold an und aus, und der Bundesrat sah sich genötigt, im Bundesgesetz vom 31. Januar 1860 den im Verhältnis von einem Pfund Feingold zu $15\frac{1}{2}$ Pfund Silber ausgeprägten französischen Goldmünzen ¹²⁾ zu ihrem Nennwerte gesetzlichen Kurs zu verleihen.

Gleichzeitig setzte er, um dem weiteren Abfluss des Silbers zu steuern, den Feingehalt der 2- und 1-Frankenstücke von 900 auf 800 Tausendstel herab.

Diese Massregel hinwiederum veranlasste Belgien, unter dem Beifall der Schweiz, auf eine Münzkonvention zwischen den Staaten, die nach französischem Münzfuss prägten, hinzuwirken, was zum Vertrage vom 23. Dezember 1865, gemeiniglich

Die Lateinische Münzunion (LMU)

genannt, führte.

In diesem Vertrage erklärten die vier Staaten *Belgien, Frankreich, Italien* und die *Schweiz*, eine Vereinigung zu bilden, betreffs des Gewichtes, des Gehaltes und des Kurses ¹³⁾ ihrer Gold- und Silbermünzen ¹⁴⁾.

¹²⁾ Die kleinste von Frankreich geprägte Goldmünze war die zu 5 Fr. 5 Fr. in Silber wiegen $5 \times 5 = 25$ g. 5 Fr. Gold im Verhältnis zu $15\frac{1}{2}$ Silber $= 25 : 15\frac{1}{2} = \frac{50}{31} = 1,61290$ g; daher 20 Fr. $= 6,45161$ g; 50 Fr. $= 16,12903$ g und 100 Fr. $= 32,25806$ g, was bis 1936 massgebend war (1 Goldfranken $= 0,322580$ g).

¹³⁾ Umlauf?.

¹⁴⁾ Die Billon-, Bronze- und Kupfermünzen blieben der freien Verfügung der Vertragsstaaten vorbehalten.